



**MOSES
ONLINE**

www.moses-online.de

Das Portal zum Thema Pflegekinder und Adoption

Magazin

Kinder haben Rechte

Die UN-Kinderrechtskonvention

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages

Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen

Literaturtipps

Vergütung für Aufnahme eines Pflegekindes kann "Hartz IV"- Anspruch mindern

Kostenübernahme nach § 39 SGB VIII aufgrund eines persönlichen Bedarfs

Wichtige Grundsätze beim Datenschutz in der Jugendsozialarbeit

Liebe Leserinnen, liebe Leser

Das April-Magazin informiert Sie über die Rechte von Kindern – hier ausführlich über die UN-Kinderrechtskonvention und die Kinderkommission des Deutschen Bundestages. Die Kinderkommission hatte Renate Schusch von Aktivverbund e.V. und mich als Sachverständige für Pflegekinder und ihr Recht auf Familie eingeladen. Wir berichten darüber.

Interessant sind auch sicherlich die Urteile im Bereich Rechtliches, die Änderungen des Kindergeldes und der Bericht zum Workshop „Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien“ auf der Tagung „Kinder in Pflegefamilien – Förderung, Beteiligung, Schutz“ der IGFH im März in Weimar.

Eine Buchvorstellung und ‚Interessantes‘ runden das Magazin ab.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Herzliche Grüße

Henrike Hopp

P.S.: Wenn Sie eine Idee für unser Magazin haben oder selbst etwas beitragen wollen – lassen Sie es uns wissen!

Inhaltsverzeichnis:

Schwerpunkt Kinder haben Rechte	3
<i>Die UN-Kinderrechtskonvention</i>	3
<i>Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages</i>	7
Interessantes	11
<i>Petition für Bundeskinderbeauftragten: Stimmzahl übertrifft Erwartungen</i>	11
<i>Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag</i>	12
<i>Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen</i>	13
<i>Öffentliche Hand gab 2013 rund 35,5 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe aus</i>	14
<i>„100% ICH“ – Eine Methodentasche zur Prävention sexualisierter Gewalt</i>	15
<i>Kinder müssen besser vor Misshandlungen geschützt werden</i>	15
<i>Erste FAS-Beratungsstelle in Niedersachsen</i>	16
<i>50. Ausgabe von KomDat Jugendhilfe</i>	16
<i>Auftrag Inklusion - Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit.</i>	16
Literaturtipps	17
<i>Jugendhilfe - und dann?</i>	17
<i>Neue klicksafe-Broschüre - „Du bist so hässlich!“. Was tun bei Cyber-Mobbing?</i>	17
Rechtliches.....	18
<i>Vergütung für Aufnahme eines Pflegekindes kann "Hartz IV"- Anspruch mindern</i>	18
<i>Kostenübernahme nach § 39 SGB VIII aufgrund eines persönlichen Bedarfs</i>	19
<i>Wichtige Grundsätze beim Datenschutz in der Jugendsozialarbeit - ein Überblick</i>	19
<i>Adoption durch eingetragene Lebenspartnerin der Mutter bei verweigerter Angabe des Samenspenders</i>	20
Linktipps zum Umgang mit Apps und Internet.....	21

Schwerpunkt

Kinder haben Rechte

Die UN-Kinderrechtskonvention

Dem Kinderreport 2015 zufolge bestehen in Deutschland erhebliche Defizite sowohl bei der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention als auch bei der Bekanntheit der Kinderrechte selbst. Der Report basiert auf einer repräsentativen Umfrage im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes.

Nur 4 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen und 3 Prozent der Erwachsenen kennen genau die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Kinderrechte, jeweils 19 Prozent wissen ungefähr Bescheid. Gleichzeitig wissen 49 Prozent der Kinder und Jugendlichen bzw. 36 Prozent der Erwachsenen nicht, was sich hinter der UN-Kinderrechtskonvention verbirgt.

Deshalb wollen wir Sie informieren.

Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Am 20. November 1989 verabschiedeten die Vereinten Nationen nach zehn Jahre dauernden Verhandlungen die UN-Kinderrechtskonvention.

Die Texte wurden am 26. Januar 1990 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet (Zustimmung von Bundestag und Bundesrat durch Gesetz vom 17. Februar 1992 - BGBI. II S.121).

Am 6. März 1992 wurde die Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt und trat am 5. April 1992 für Deutschland in Kraft.(Bekanntmachung vom 10. Juli 1992 - BGBI. II S. 990).

Der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention durch die Bundesregierung am 5. April 1992 gingen zahlreiche Aktivitäten von Verbänden und Organisationen aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe voraus. Um die UN-Kinderrechtskonvention bekannt zu machen und die Umsetzung ihrer Rechte voranzubringen, haben sich bundesweit tätige Organisationen und Initiativen aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen zusammengeschlossen. Mittlerweile haben rund 100 Organisationen und Verbände ihre Kräfte in der National Coalition gebündelt und begleiten die Umsetzung der Konvention kritisch.

UNICEF, der Deutsche Kinderschutzbund und das deutsche Kinderhilfswerk haben sich zum Aktionsbündnis Kinderrechte zusammengesetzt. Sie fordern die Bundesregierung, den Bundestag und den Bundesrat dazu auf, die Rechte der Kinder endlich im Grundgesetz zu verankern.

Zum ersten Mal in der Geschichte wurde durch die UN-Konvention ein völkerrechtlich verpflichtendes Dokument für Kinder und Jugendliche auf internationaler Ebene vereinbart. Alle Vorgängerdokumente hatten nur den Charakter unverbindlicher Absichtserklärungen. Belange und Interessen von Kindern haben damit deutlich an Verbindlichkeit gewonnen.

Die Staaten, die das Dokument unterzeichnet und ratifiziert haben, stehen in der Pflicht, die in dem Dokument genannten Kinderrechte in ihren nationalen Gesetzen zu verwirklichen.

Erstmals werden Kinder im Gesetz als autonome Persönlichkeiten wahrgenommen, die entsprechend ihrer Reife ein eigenes Recht auf die Wahrnehmung ihrer Interessen haben. Es zählt ihre eigene Einschätzung darüber, was dem besten Interesse des Kindes dient. Zum Beispiel müssen laut UN-Kinderrechtskonvention Kinder gehört werden, bevor Gerichte und Behörden Entscheidungen treffen, die mit den Kindern zu tun haben.

Diese Konvention ist die meist gezeichnete Konvention der Welt und der 20. November der Internationale Tag der Kinderrechte. Die UN-Kinderrechtskonvention ist in der Zwischenzeit von 193 Staaten ratifiziert worden, es fehlen nur Südsudan und die USA.

Den Charakter der Konvention prägen vier Grundprinzipien

Das Recht auf Gleichbehandlung

Alle Artikel der Konvention gelten für jedes Kind der Welt. Kein Kind – in reichen wie in armen Ländern – darf benachteiligt werden, sei es wegen seines Geschlechts, seiner Herkunft und Abstammung, seiner Staatsbürgerschaft, seiner Sprache oder Religion, seiner Hautfarbe, aufgrund einer Behinderung, wegen seiner politischen Ansichten oder aus anderen Gründen. Das bedeutet zum Beispiel: Eheliche und nicht eheliche Kinder müssen rechtlich gleich gestellt werden. Ein ausländisches Kind darf nicht anders und nicht schlechter behandelt werden als ein einheimisches. Kinder ethnischer Minderheiten in einem Land müssen gleichen Zugang zu Schulen haben. (Artikel 2, Absatz 1)

Das Kindeswohl hat Vorrang

Wann immer Entscheidungen getroffen werden, die sich auf Kinder auswirken können, muss das Wohl des Kindes gemäß der Konvention vorrangig berücksichtigt werden. Das gilt für die Planung des Staatshaushalts ebenso wie für Straßenbauprojekte in einer Stadt. Kinder sind keine reine Privatangelegenheit. Die Förderung ihrer Entwicklung und ihr Schutz sind auch eine öffentliche Aufgabe. (Artikel 3, Absatz 1)

Das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung

Das grundlegendste Menschenrecht ist das Recht auf Leben. Artikel 6 der Konvention verpflichtet die Staaten sogar, in „größtmöglichem Umfang“ die Entwicklung der Kinder zu sichern. Doch vielen Kindern wird dieses Recht verwehrt. Bis heute erleben Millionen von Kindern nicht einmal ihren fünften Geburtstag. Die meisten sterben an vermeidbaren oder leicht zu behandelnden Krankheiten – viele Todesfälle wären also mit einfachen Mitteln zu vermeiden. (Artikel 6)

Achtung vor der Meinung und dem Willen des Kindes

Kinder sollen als Personen ernst genommen und respektiert werden. Das bedeutet: Wenn Erwachsene – ganz gleich ob der Regierungschef, der Bürgermeister oder die Eltern – eine Entscheidung treffen, die Kinder berührt, müssen die Kinder ihrem Alter und ihrer Reife gemäß einbezogen werden. Sie dürfen erwarten, dass man sie anhört und ernst nimmt. Das heißt nicht, dass Kinderrechte gegen die Rechte der Eltern ausgespielt werden. Im Gegenteil: Die Konvention stärkt Eltern und andere darin, ihre Rolle auszufüllen und ihre Verantwortung gegenüber den Kindern wahrzunehmen. (Artikel 12)

Aus diesen Grundprinzipien ergeben sich viele Einzelrechte, die in drei Gruppen eingeteilt werden können:

Versorgungsrechte

Hierzu zählen unter anderem die Rechte auf Gesundheitsversorgung, Bildung, angemessene Lebensbedingungen, Ernährung und Kleidung, eine menschenwürdige Wohnung und auf soziale Sicherheit. Zu den wichtigsten Rechten von Kindern gehört das Recht auf einen Namen, auf Eintrag in ein Geburtsregister und auf eine Staatsangehörigkeit, kurz: auf eine persönliche Identität und rechtlichen Status als Bürger eines Landes. (Artikel 23-29, 7, 8)

Schutzrechte

Neben angemessener Versorgung brauchen Kinder besonderen Schutz. Sie haben ein Recht auf Schutz vor körperlicher oder seelischer Gewalt, vor Misshandlung oder Verwahrlosung, grausamer oder erniedrigender Behandlung und Folter, vor sexuellem Missbrauch und wirtschaftlicher Ausbeutung. Die Staaten verpflichten sich, Kinder vor Entführung und Kinderhandel zu bewahren, ihnen im Krieg oder bei Katastrophen besonderen Schutz zu gewähren, Minderheitenrechte zu achten und Kinder nicht zum Tode zu verurteilen. (Art. 19-22, 30, 32-38)

Beteiligungrechte

Kinder haben ein Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freien Zugang zu Informationen und Medien. Sie haben Anspruch auf kindgerechte Information. Die Staaten müssen das Recht der Kinder auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten. Sie müssen die Privatsphäre und die persönliche Ehre von Kindern schützen. Kinder haben ein Recht auf Freizeit und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben. (Art. 12-17, 31)

Zusatzprotokolle zur Kinderrechtskonvention

Am 25. Mai 2000 ist die Kinderrechtskonvention durch zwei Dokumente ergänzt worden. Diese sollen den Schutz von Kindern vor Ausbeutung verbessern. Das so genannte Kindersoldaten-Zusatzprotokoll legt fest, dass Kinder unter 18 Jahren nicht zwangsweise zum Militärdienst eingezogen werden dürfen. Wer sich freiwillig zum Militärdienst melden will, muss mindestens 16 Jahre alt sein. Niemand unter 18 darf an Kampfhandlungen teilnehmen.

Die zweite Zusatzvereinbarung verbietet Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie. Sie fordert die Staaten auf, diese als Verbrechen zu verfolgen. Die Zusatzabkommen sind Anfang 2002 in Kraft getreten. Deutschland hat beide Dokumente unterzeichnet.

Noch längst nicht alles für Kinderrechte getan

Die UN-Kinderrechtskonvention ist zwar ein Meilenstein für die Verwirklichung der Kinderrechte,

"doch zwischen der praktisch weltweiten Anerkennung der Grundrechte von Kindern und der Lebenswirklichkeit klafft weiterhin eine tiefe Lücke. Noch immer sterben über zehn Millionen Kinder jährlich, bevor sie das fünfte Lebensjahr vollendet haben. Über 100 Millionen Kinder können nicht zur Schule gehen, Hunderttausende müssen in den Krieg ziehen und werden oft zu unvorstellbaren Grausamkeiten gezwungen. Daran hat auch die Kinderrechtskonvention nichts ändern können, denn die zugrunde liegenden Ursachen lassen sich durch die Verabschiedung eines internationalen Abkommens natürlich nicht einfach so abschaffen. Und doch hat die Konvention den Grundstein für kinderfreundlichere Welt gelegt..." (UNICEF auf seiner Internetseite)

Durch die Konvention wurden Verstöße gegen die Grundrechte von Kindern erst als solche bewusst wahrgenommen. Zudem sei Bewegung in die Kinder- und Jugendpolitik gekommen, so UNICEF.

Die Präambel des Übereinkommens

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens

- ▶ in der Erwägung, dass nach den in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Grundsätzen die Anerkennung der allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnenden Würde und der Gleichheit und Unveräußerlichkeit ihrer Rechte die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
- ▶ eingedenk dessen, dass die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die Grundrechte und an Würde und Wert des Menschen bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,
- ▶ in der Erkenntnis, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Internationalen Menschenrechtspakten verkündet haben und übereingekommen sind, dass jeder Mensch Anspruch hat auf alle darin verkündeten Rechte und Freiheiten ohne Unterscheidung, etwa nach der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, dem Vermögen, der Geburt oder dem sonstigen Status,
- ▶ unter Hinweis darauf, dass die Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündet haben, dass Kinder Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung haben,
- ▶ überzeugt, dass der Familie als Grundeinheit der Gesellschaft und natürlicher Umgebung für das Wachsen und Gedeihen aller ihrer Mitglieder, insbesondere der Kinder, der erforderliche Schutz und Beistand gewährt werden sollte, damit sie ihre Aufgaben innerhalb der Gemeinschaft voll erfüllen kann,
- ▶ in der Erkenntnis, dass das Kind zur vollen und harmonischen Entfaltung seiner Persönlichkeit in einer Familie und umgeben von Glück, Liebe und Verständnis aufwachsen sollte,
- ▶ in der Erwägung, dass das Kind umfassend auf ein individuelles Leben in der Gesellschaft vorbereitet und im Geist der in der Charta der Vereinten Nationen verkündeten Ideale und insbesondere im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität erzogen werden sollte,
- ▶ eingedenk dessen, dass die Notwendigkeit, dem Kind besonderen Schutz zu gewähren, in der Genfer Erklärung von 1924 über die Rechte des Kindes und in der von der Generalversammlung am 20. November 1969 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes ausgesprochen und in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (insbesondere in den Artikeln 23 und 24), im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (insbesondere in Artikel 10) sowie in den Satzungen und den in Betracht kommenden Dokumen-

ten der Sonderorganisationen und anderen internationalen Organisationen, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen, anerkannt worden ist,

- ▶ eingedenk dessen, dass, wie in der Erklärung der Rechte des Kindes ausgeführt ist, „das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutzes und besonderer Fürsorge, insbesondere eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt, bedarf,
- ▶ unter Hinweis auf die Bestimmungen der Erklärung über die sozialen und rechtlichen Grundsätze für den Schutz und das Wohl von Kindern unter besonderer Berücksichtigung der Aufnahme in eine Pflegefamilie und der Adoption auf nationaler und internationaler Ebene, der Regeln der Vereinten Nationen über die Mindestnormen für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing-Regeln) und der Erklärung über den Schutz von Frauen und Kindern im Ausnahmezustand und bei bewaffneten Konflikten,
- ▶ in der Erkenntnis, dass es in allen Ländern der Welt Kinder gibt, die in außerordentlich schwierigen Verhältnissen leben, und dass diese Kinder der besonderen Berücksichtigung bedürfen,
- ▶ unter gebührender Beachtung der Bedeutung der Traditionen und kulturellen Werte jedes Volkes für den Schutz und die harmonische Entwicklung des Kindes,
- ▶ in Anerkennung der Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Kinder in allen Ländern, insbesondere den Entwicklungsländern

haben folgendes vereinbart: ...

Teil I beinhaltet 41 Artikel, deren Überschriften wir hier auflisten:

Geltung für das Kind; Begriffsbestimmung / Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot / Wohl des Kindes / Verwirklichung der Kindesrechte / Respektierung des Elternrechts / Recht auf Leben / Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit / Identität / Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang / Familienzusammenführung; grenzüberschreitende Kontakte / Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland / Berücksichtigung des Kindeswillens / Meinungs- und Informationsfreiheit / Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit / Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit / Schutz der Privatsphäre und Ehre / Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz / Verantwortung für das Kindeswohl / Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung / Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilie; Adoption / Adoption / Flüchtlingskinder / Förderung behinderter Kinder / Gesundheitsvorsorge / Unterbringung / Soziale Sicherheit / Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt / Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung / Bildungsziele; Bildungseinrichtungen / Minderheitenschutz / Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung / Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung / Schutz vor Suchtstoffen / Schutz vor sexuellem Missbrauch / Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel / Schutz vor sonstiger Ausbeutung / Verbot der Folter, der Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe, Rechtsbeistandschaft / Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften / Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder / Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren / Weitergehende inländische Bestimmungen.

Hier können Sie alle Artikel der Kinderrechtskonvention auf der Seite von unicef lesen:

www.moses-online.de/link/32377-1

Quelle: UNICEF

Kinder und Jugendliche gefragt

Die Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ) hat im Jahr 2010 im Rahmen des Ersten Kinder- und Jugendreport ein Zeugnis über die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland veröffentlicht. Für dieses Zeugnis beurteilten mehr als 3500 junge Menschen zwischen 5 und 18 Jahren die Umsetzung der Kinderrechte aus ihrer Sicht.

Mit Fragebögen, Arbeitstreffen und Projekten beteiligten sie sich an der Erstellung des ersten Kinder- und Jugendreports, um den Vereinten Nationen Bericht zu erstatten. Dieser Report wurde dann dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes vorgelegt und floss in die Bewertung des UN-Ausschusses zur Situation in Deutschland ein.

Seit 1988 existiert im Deutschen Bundestag die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (kurz: Kinderkommission). Ihre Aufgabe ist es, die Interessen der Kinder und Jugendlichen zu vertreten und sich für die Wahrung ihrer Rechte einzusetzen.

Die Kinderkommission des Deutschen Bundestages

Die Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderkommission, KiKo) ist ein Unterausschuss des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Das bedeutet, sie ist kleiner als der Ausschuss selbst und hat eine ganz spezielle Aufgabe: die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.

Alle ordentlichen Mitglieder der Kinderkommission gehören auch dem Ausschuss an. Damit können sie die Interessen der Kinder auch dort vertreten und haben einen Zugang zum parlamentarischen Aktionsfeld, den nur ein Ausschuss bieten kann.

Warum gibt es die Kinderkommission?

Kinder und Jugendliche benötigen besonderen Schutz. Sie haben weniger Möglichkeiten als Erwachsene, deutlich zu machen, was ihnen wichtig ist. Kinder und Jugendliche sind darauf angewiesen, dass ihre Eltern sowie Politikerinnen und Politiker sich um ihre Rechte und Interessen kümmern.

Vor der Einrichtung der KiKo wurde von vielen gefordert, einen Kinderbeauftragten des Deutschen Bundestages einzusetzen. Nach und nach benannte jede Fraktion eine Kinderbeauftragte oder einen Kinderbeauftragten.

Der Ältestenrat des Deutschen Bundestages beschloss am 21. April und 5. Mai 1988, die Kinderbeauftragten der Fraktionen gemeinsam als Kinderkommission einzusetzen. Dies ist in der deutschen Parlamentsgeschichte einmalig und soll unterstreichen, dass der Bundestag die Interessen von Kindern und Jugendlichen besonders ernst nimmt. Die Kinderkommission soll unter anderem ein Wächteramt im Interesse der Kinder ausüben.

Mitglieder der Kinderkommission

Mitglieder der Kinderkommission sind die Kinderbeauftragten der im Bundestag vertretenen Fraktionen. Momentan sind dies:

Susann Rührich (SPD) - Vorsitzende, Eckhard Pols (CDU), Norbert Müller (Die Linke), Beate Walter-Rosenheimer (Bündnis 90/Die Grünen).

Arbeitsweise der Kinderkommission

Die Kinderkommission setzt sich für Kinderinteressen ein mit Hilfe von:

- ▶ Öffentlichen Anhörungen zu wichtigen kinderpolitischen Themen
- ▶ Nichtöffentlichen Expertengesprächen, um zu relevanten Themen Standpunkte zu entwickeln
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit zu Themen, die für Kinder von allgemeinem Interesse sind
- ▶ Verstärkter Einforderung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft.

Die Kinderkommission will die Interessen von Kindern und Jugendlichen in und außerhalb des Parlaments vertreten und Signale in der Kinderpolitik setzen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will sie auch Partner und Förderer der Verbände, Organisationen und Einrichtungen sein, die sich für die Interessen von Kindern und Jugendlichen einsetzen.

Zu Beginn der Legislaturperiode werden Arbeitsschwerpunkte festgelegt und auf die Mitglieder verteilt.

Für die Kinderkommission gelten in manchen Punkten jedoch andere Regeln als für die Bundestagsausschüsse. Die KiKo kann beispielsweise nur dann handeln, wenn alle Mitglieder zugestimmt haben. Können sie sich nicht einigen, kann jedes Mitglied für sich versuchen, ein Anliegen vorzubringen. Außerdem wechseln sich die ordentlichen Mitglieder in der Reihenfolge der Fraktionsgröße beim Vorsitz ab. Das ermöglicht es, bei der Arbeit unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen und sich mit vielen verschiedenen kinder- und jugendpolitischen Themen aus unterschiedlichen Blickwinkeln zu beschäftigen.

Was die KiKo nicht kann

Die Kinderkommission ist ein Gremium des Gesetzgebers. Da in Deutschland das Prinzip der Gewaltenteilung gilt, darf sie sich nicht in Einzelfälle einmischen. So kann die KiKo beispielsweise keinen Streit um das Umgangsrecht entscheiden, keine Gerichtsentscheidungen aufheben oder die Entscheidungen von Jugendämtern beeinflussen.

Welche Unterstützung braucht die Kinderkommission?

Wie die Beschreibung der Aufgaben der Kinderkommission zeigt, muss im Bereich der Kinderpolitik/Politik für Kinder viel getan werden. Die Kinderkommission kann diese Aufgaben nicht allein schaffen. Sie braucht die Unterstützung der Verbände und Organisationen, die sich mit Themen befassen, die für Kinder von Bedeutung sind, und die sich für die Interessen von Kindern einsetzen. Der gute Wille aller ist ebenso notwendig, um voranzukommen. Der Kommission ist es wichtig, dass es auch in möglichst vielen Städten und in den Parlamenten der Bundesländer Kinderbeauftragte und Kinderkommissionen gibt, mit denen sie zusammenarbeiten kann.

Die Kinderkommission braucht außerdem die Rückmeldung von Kindern und Jugendlichen, die für ihre Interessen eintreten und aktiv ihre Umwelt mitgestalten wollen.

Die Kinderkommission wünscht sich die rege Beteiligung von Kindern, Jugendlichen, Vereinen und Verbänden. Jede/r hat die Möglichkeit, sich mit seinen Anliegen, die Kinderrechte betreffen, an die Kommission zu wenden.

Die Arbeitsschwerpunkte der jetzigen (18.) Wahlperiode der Kinderkommission

Kinder und Gesundheit

Nach der UN-Kinderrechtskonvention haben Kinder ein Recht auf ein gesundes Aufwachsen und eine angemessene Gesundheitsfürsorge. Die gesundheitliche Lage von Kindern und Jugendlichen wird im Kindes- und Jugendalter von unterschiedlichen gesundheitlichen Risikofaktoren, wie zum Beispiel Ernährung und Sport, beeinflusst.

Nach dem Motto „Gesundheit fängt klein an“ müssen Prävention und Gesundheitsförderung schon bei unseren „Kleinsten“ ansetzen. Einen besonderen Schwerpunkt wird in diesem Rahmen das Ernährungs- und Bewegungsverhalten von Kindern und Jugendlichen bilden. Ein besonderer Fokus wird auch auf der Stärkung der Eltern- und Erziehungskompetenz liegen, denn die Gesundheitsentwicklung hängt auch vom familiären und sozialen Umfeld ab

Die Kinderkommission wird sich mit den Projekten in Kitas und Schulen befassen. Sie wird sich insbesondere mit der Frage beschäftigen, wie Schülerinnen und Schülern eine gesunde Esskultur und der richtige Umgang mit Lebensmitteln vermittelt werden. Beim Thema „Schulverpflegung bzw. Mittagessen an Schulen“ ergeben sich Fragestellungen insbesondere bezüglich Qualität, Vielfalt und Inanspruchnahme der Schulverpflegung. Ein Blick soll auch auf die Alltagsbewegung sowie schulische und außerschulische Sportangebote geworfen werden.

Zur Förderung der Kindergesundheit ist eine enge Vernetzung und Kooperation aller Akteure des Gesundheitswesens erforderlich.

Daher wird die Kinderkommission insbesondere überprüfen, welche Schwachstellen im gegenwärtigen System bestehen und wie ein besserer und frühzeitiger Informationsaustausch unter den Gesundheitsakteuren gewährleistet werden kann.

Medienkompetenz

Die Kinderkommission wird sich unter anderem mit der Medienausstattung von Kindern und Jugendlichen und der Nutzungsintensität von Computer, Handy und Internet befassen. Untersucht werden soll auch, wie Kindern und Jugendlichen ein verantwortungsbewusster und maßvoller Umgang mit den elektronischen Medien beigebracht werden kann bzw. welche Einflussmöglichkeiten Eltern im Rahmen ihrer Erziehungs- und Elternverantwortung haben.

Die Kinderkommission wird auch der Frage nachgehen, welchen Stellenwert die Medienbildung in der Schule einnimmt und welche Angebote für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen, um ihnen einen sicheren Umgang mit dem Internet beizubringen. In diesem Zusammenhang sollen auch die Gefahren der Internetnutzung, wie beispielsweise Medienabhängigkeit und Cybermobbing, beleuchtet werden.

Kinder und ihre Rechte

Auch im fünfundzwanzigsten Jahr des Bestehens der UN-Kinderrechtskonvention sind Kinderrechte ein wichtiges Thema. Der Vertrag von Lissabon und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union regeln ebenfalls die Rechte von Kindern.

Die Kinderkommission will klären, welche aktuellen Fragen sich daraus für die Bundesrepublik Deutschland ergeben. Im Vordergrund soll dabei die Aufnahme der Rechte von Kindern in das Grundgesetz stehen. Sollen die Rechte von Kindern in das Grundgesetz aufgenommen werden? Wenn ja, in welchen Artikel? Welche Formulierungen könnten Einzug erhalten?

Hierzu wird sich die Kinderkommission insbesondere auch mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Initiativen und Non-Government-Organisationen beraten und deren Vorschläge in ihre Überlegungen miteinbeziehen.

Kinder/Jugendliche und Beteiligung/Mitbestimmung in Politik und Gesellschaft

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung. Sie sind von gesellschaftlichen Entwicklungen und politischen Entscheidungen betroffen und wollen diese mitgestalten. Es ist wichtig, Kindern und Jugendlichen frühestmöglich demokratische Spielregeln beizubringen. Demokratie beginnt dort, wo Menschen Meinungen austauschen, um von - und miteinander zu lernen.

Von Bedeutung ist auch, dass Kinder Toleranz, Weltoffenheit und Vielfalt erfahren, erlernen und weitergeben. Als parlamentarische Vertretung von Kindern und Jugendlichen will die Kinderkommission gemeinsam mit Verbänden und Vereinen, Initiativen und Organisationen einen Leitfaden entwickeln, wie auch die Kleinsten der Gesellschaft einbezogen werden können.

Förderung von Kindern und Jugendlichen

Damit Kinder und Jugendliche gut heranwachsen können, brauchen sie ein starkes familiäres Umfeld. Ein Dreiklang aus Zeit für die Familie, guter Infrastruktur und materieller Sicherheit trägt entscheidend zu dieser Stärkung bei.

Vieles zu diesem Thema wird aus der Sicht der Erwachsenen diskutiert, wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Es ist Aufgabe der Kinderkommission, die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen in die Debatte einzubringen.

Eine Möglichkeit der Evaluation dieser Bedarfe von Kindern und Jugendlichen ist insbesondere der direkte Austausch. Die Kinderkommission wird daher mit den Kindern und Jugendlichen sprechen und nicht nur über sie. Gemeinsam mit verschiedenen Akteuren der Kinder- und Jugendförderung könnte ein Frage-Antwort-Katalog entstehen, der zur Unterstützung der parlamentarischen Arbeit dienen kann.

Arme und ausgegrenzte Kinder und Jugendliche

Armut hat in Deutschland viele Gesichter - auch viele junge. Armut ist relativ. Fakt ist aber, dass knapp zwei Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland auf oder unterhalb der sogenannten Armutsrisikogrenze leben. Dies wirkt sich in vielfältiger Weise auf ihr Leben aus: schlechtere schulische Perspektiven, ein erhöhtes gesundheitliches Risiko sowie Ausgrenzung aus der Gesellschaft.

Wie hat sich die Situation in den vergangenen vier Jahren verändert? Welche Maßnahmen wurden auf den verschiedenen politischen Ebenen ergriffen und wie wirken sie? Diese Fragen will die Kinderkommission mit Sachverständigen und auch mit betroffenen Kindern beleuchten.

Kinderrechte, Kinderschutz

Im Jahr 2015 wird das Bundeskinderschutzgesetz fünf Jahre alt und es soll erstmals eine Evaluation dieses Gesetzes stattfinden. Erfüllt es die Ansprüche, die nach der Arbeit von zwei Runden Tischen und einer breiten öffentlichen Debatte an die darin festgelegten Maßnahmen gerichtet wurden? Sind tatsächlich alle Altersgruppen von Kindern umfasst? Wie geht es weiter mit den zeitlich befristeten Maßnahmen? Was braucht es noch zur Verbesserung des Kinderschutzes? Die Kinderkommission möchte ihren Teil zur Überprüfung und Verbesserung des Schutzes der Kinder und ihrer Rechte beitragen.

Eine Dekade Kitausbau-Kinderbetreuung

Der Ausbau der öffentlichen Kindertagesbetreuung und die Förderung der frühkindlichen Bildung waren eine der großen Bildungs- und familienpolitischen Maßnahmen der letzten Jahre.

Wie ist der aktuelle Stand der vorhandenen Plätze? Wo gibt es noch Nachholbedarf und woran liegt das? Auch zu Fragen der Qualität will sich die Kinderkommission informieren, denn ihr Anspruch ist nicht allein die Betreuung der Kinder, sondern auch deren Erziehung und Bildung. Welche Standards sollten angesetzt werden und kann man sich auf bundesweite Mindeststandards verständigen?

Die Kinderkommission will diesen Themenblock auch vor dem Hintergrund der geplanten Qualitätsüberprüfung in Kitas zum Gegenstand ihrer Arbeit machen.

Psychische Erkrankungen bei Kindern und Jugendlichen

Die Zahlen sind alarmierend: Ungefähr vier Millionen Kinder und Jugendliche in Deutschland weisen psychische Auffälligkeiten auf. Knapp 20 Prozent der unter 18-Jährigen sind betroffen.

Damit zählen seelische Erkrankungen zu den häufigsten in dieser Altersklasse (Robert-Koch-Institut Berlin). Verantwortlich dafür ist ein Zusammenspiel aus sozialen Komponenten, besonders schwierigen Lebens- und Entwicklungsbedingungen sowie genetischen Faktoren.

Grund genug, dass sich die Kinderkommission dieser drängenden Problematik annimmt. Es wird dabei um verschiedene Aspekte des Themas gehen: Wie können psychische Auffälligkeiten und Störungen möglichst früh erkannt und behandelt werden? Was kann getan werden, um die langen Wartezeiten auf einen Therapieplatz zu verkürzen und schnelle Unterstützung anzubieten? Welche Lösungen gibt es für den Übergang von stationärer Behandlung in das „normale“ Alltagsleben? Hier fehlt es an Angeboten und einem guten System. Wie können niedrigschwellige Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Eltern aussehen? Wie kann ein angemessenes, strukturiertes Unterstützungssystem entwickelt und gewährleistet werden?

Jugendkriminalität

Das Thema Jugendkriminalität erfährt von verschiedenen Seiten regelmäßig großes Interesse.

Bei einzelnen schweren Straftaten von Jugendlichen ist die Öffentlichkeit oft aufgerüttelt, der Ruf nach drakonischen Maßnahmen wird dann laut. Die Wahrnehmung ist: es gibt viel schwere jugendgewalt. Das stimmt aber so nicht: die Kriminalitätsstatistik von 2013 besagt z.B., dass Jugendkriminalität gegenüber 2010 um 17 Prozent zurückgegangen ist.

Daher ist es wichtig, genau hinzusehen, auf Ursachensuche zu gehen, den Präventionsbereich zu überprüfen und politische Handlungsmöglichkeiten auszuloten – ohne reflexhaft mit der strafrechtlichen Keule zu schwingen. Außerdem ist der Jugendstrafvollzug kritisch unter die Lupe zu nehmen. Wie wirksam sind Strafmaßnahmen und welche Evaluationen gibt es dazu? Wie geht es nach dem Strafvollzug weiter? Wie gelingt ein echter Neubeginn?

Jugendliche und Rechtsradikalismus

Das „Einstiegsalter“ in die rechte Szene liegt zwischen 12 und 15 Jahren. Wo staatliche und zivilgesellschaftliche Jugendträger sich zurückziehen, nutzen Nazis ihre Chance, um Lücken zu füllen. Sie bieten scheinbar unpolitische Aktivitäten wie Konzerte oder Wanderungen an und binden so junge Menschen an die rechtsextreme Bewegung. Besonders auffallend ist die Situation im ländlichen Raum. Es gibt strukturschwache Regionen, in denen rechtsextreme Organisationen mittlerweile „die Nummer eins“ in der Jugendkultur ist, weit über die Grenzen von Subkultur hinaus und absolut gesellschaftsfähig.

Die wichtigste „typische Einstiegsdroge“ ist Musik von diversen Nazibands. Jugendliche fühlen sich oftmals aber auch sehr angezogen von vermeintlicher Lagerfeuerromantik und dem Gefühl, in einer Clique aufgehoben zu sein.

Die Kinderkommission will eine Bestandsaufnahme machen: Wie ist die Situation in den einzelnen Bundesländern, insbesondere in strukturschwachen Regionen? Wo liegen die Ursachen für den erstarkenden Rechtsextremismus in der Jugendszene? Welche Maßnahmen können dagegen getroffen werden? Wo kann frühe Prävention ansetzen?

Postanschrift:

Deutscher Bundestag, Kinderkommission, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Tel: 030/227-30 551, Fax: 030/227-36 055

Quelle: Deutscher Bundestag

Als Sachverständige zur Frage von Kindern in Pflegefamilien waren Renate Schusch (Vorsitzende Aktivverbund e.V.) und Henrike Hopp (Ehrenvorsitzende des Aktivverbundes) von der Kinderkommission des Bundestages eingeladen.

Weitere Informationen finden Sie in der März-Ausgabe des Moses-Online-Magazins.

Interessantes

Petition für Bundeskinderbeauftragten: Stimmenzahl übertrifft Erwartungen

- Über 111.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben abgestimmt. Die notwendige Anzahl von über 50.000 Stimmen wurde damit deutlich überschritten.

Die betreffende Petition finden Sie auf Moses Online:

<http://www.moses-online.de/node/32351>

Über 111.000 Kinder, Jugendliche und Erwachsene haben abgestimmt. Sie wollen mit ihrer Stimme für die Petition der Kinder- und Jugendärzte erreichen, dass eine bzw. ein Kinder- und Jugendbeauftragte/r des Deutschen Bundestages eingesetzt wird. Nun wird es voraussichtlich am 15. Juni 2015 zu einer öffentlichen Anhörung kommen, wie die Vorsitzende des Petitionsausschusses mitteilte. Das dafür notwendige Quorum von über 50.000 Stimmen wurde deutlich überschritten.

Die Fachpolitikerinnen und Fachpolitiker, die die Petition entgegen nahmen, äußerten sich bereits jetzt grundsätzlich positiv zur Einsetzung einer bzw. eines Kinder- und Jugendbeauftragten des Bundestages.

Der Generalsekretär der DAKJ Prof. Manfred Gahr, der die Petition eingegeben hatte, betonte bei der Übergabe weiterer tausender Unterschriften an die Politikerinnen und Politiker im Bundestag: „Die breite Unterstützung für unseren Vorschlag, einen Kinderbeauftragten des Bundestages einzusetzen, hat uns überrascht und gefreut.“ Stimmen seien nicht nur aus den Kinderarztpraxen, den sozialpädiatrischen Zentren und den Kinderkliniken gekommen, sondern auch aus Kitas, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, vom Landfrauenverband, kirchlichen Einrichtungen bis hin zu Sportvereinen und vielen mehr. Auch die Vorsitzende der Kinderkommission des Bundestages Susann Rührich (SPD) und die familienpolitische Sprecherin der Grünen im Bundestag Dr. Franziska Brantner setzten sich für die Petition ein.

„Erfreulich war, dass uns viele engagierte Bürgerinnen und Bürger, Eltern und Großeltern sowie auch Jugendliche selbst angeschrieben haben, die immer den neusten Stand der Petition wissen wollten und sich in ihrem Umfeld für die Petition eingesetzt haben. Ihnen allen möchten wir ganz herzlich danken“, betonte Gahr. Dies alles zeige, dass viele Menschen in der Bevölkerung sich wünschten, dass ein(e) Kinder- und Jugendbeauftragte(r) des Bundestages eingesetzt wird, damit die Umsetzung der Kinderrechte schneller voran geht. „Auch zahlreiche Politiker selbst hatten einen Bundeskinderbeauftragten ja in der Vergangenheit gefordert“, betonte Gahr.

Die Petition konnte sowohl im Internetportal des Petitionsausschusses als auch per Unterschriftenlisten unterstützt werden. Organisiert hatte diese Petition die Deutsche Akademie für Kinder- und Jugendmedizin (DAKJ), der Dachverband der Kinder- und Jugendmedizin. Unterstützt wurde die DAKJ dabei vor allem von ihren Mitgliedsgesellschaften und -verbänden, sie erhielt aber auch fachliche Unterstützung von den Mitgliedern der „Kommission Kinderbewusstsein“/Stiftung Hänsel+Gretel und anderen Kinderrechtsexperten.

Wichtig: Auch weiterhin kann noch für die Petition abgestimmt werden. Listen und Infos gibt es auf der Homepage der DAKJ unter www.dakj.de.

Für ein Gespräch und die Übergabe der weiteren Unterschriftenlisten im Bundestag nahmen sich die Vorsitzende des Petitionsausschuss Kersten Steinke (LINKE), der Familienausschuss-Vorsitzende Paul Lehrieder (CDU/CSU) sowie die Mitglieder des Petitionsausschusses Stefan Schwartze (SPD) und Kerstin Kassner (LINKE) Zeit. Petitionsausschuss-Vorsitzende Steinke sagte bei der Entgegennahme der weiteren Stimmen zum DAKJ-Generalsekretär: „Herzlichen Dank für Ihr Engagement. Nun liegt es an uns, den Politikerinnen und Politikern des Bundestages und in den Ministerien, sich dieses wichtigen Themas anzunehmen und Ihre Petition zu prüfen, zu diskutieren und zu entscheiden. Ich wünsche der Petition viel Erfolg.“

Auch der SPD-Bundestagsabgeordnete Stefan Schwartze, Mitglied im Petitions- und im Familienausschuss, betonte: „Das Anliegen der Petition unterstütze ich. Ich werde mich im Parlament für einen Kinder- und Jugendbeauftragten des Bundestages einsetzen.“

Familienausschussvorsitzender Paul Lehrieder (CDU/CSU) regte an: „Ich halte es für sachdienlich, wenn der Kinderbeauftragte beim Petitionsausschuss angesiedelt werden würde, um die Rechte der Kinder zu stärken.“

Die Vorsitzende der Kinderkommission des Bundestages, Susann Rüttrich (SPD), die sich als erste Politikerin für die Petition und ihr Anliegen eingesetzt hatte, betonte gegenüber der DAKJ: „Kinder sind nicht nur unsere Zukunft, sie sind schon jetzt da. Daher brauchen sie eine starke Vertretung ihrer Anliegen. Ein Bundeskinderbeauftragter ist auf Grundlage der Kinderrechte im Grundgesetz genau diese starke Stimme.“

Der Wortlaut der Petition: „Der Deutsche Bundestag möge beschließen, eine(n) Kinder- und Jugendbeauftragte(n) des Deutschen Bundestages einzusetzen. Sie/Er soll unabhängig und nicht weisungsgebunden sein, Gesetze und Entscheidungen der Exekutive daraufhin überprüfen, ob sie den Rechten unserer Kinder und Jugendlichen entsprechen, Ansprechpartner für die Kinder und Jugendlichen, deren Eltern und für KinderrechtsvertreterInnen sein, auf eigene Initiative hin tätig werden, wenn Kinderrechte verletzt sein könnten.“

Pressemitteilung der Deutschen Akademie für Kinder- und Jugendmedizin e.V. vom 27. März 2015

Hier finden Sie mehr Informationen: www.kinderbeauftragter-in-den-bundestag.de:

Bundesregierung beschließt Gesetzentwurf zur Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag, Kindergeld und Kinderzuschlag

- ▶ Der steuerliche Grundfreibetrag, der Kinderfreibetrag und das Kindergeldes werden rückwirkend ab 1. Januar 2015 angehoben.

Das Bundeskabinett hat am 25. März 2015 beschlossen, den steuerlichen Grundfreibetrag, den Kinderfreibetrag und das Kindergeld rückwirkend ab 1. Januar 2015 sowie den Kinderzuschlag ab 1. Juli 2016 anzuheben. Damit setzt die Bundesregierung die verfassungsrechtlich gebotene Anhebung der steuerlichen Freibeträge um und setzt ihre familienfreundliche Politik der letzten Jahre auf hohem Niveau fort. Im vergangenen Jahr hat die Bundesregierung Familien und Kinder mit rund 66 Mrd. Euro unterstützt.

Der steuerliche Grundfreibetrag soll im Jahr 2015 um 118 Euro und im Jahr 2016 um weitere 180 Euro erhöht werden. Der Kinderfreibetrag soll um 144 Euro im Jahr 2015 und um weitere 96 Euro im Jahr 2016 steigen. Grundlage dafür ist der 10. Existenzminimumbericht der Bundesregierung vom 30. Januar 2015.

Gleichzeitig soll das Kindergeld für 2015 und 2016 angehoben werden. Ab dem 1. Januar 2015 ist eine Erhöhung des Kindergeldes um monatlich 4 Euro je Kind und ab dem 1. Januar 2016 um weitere 2 Euro je Kind vorgesehen.

Die Bundesregierung hat außerdem beschlossen, den Kinderzuschlag ab dem 1. Juli 2016 um monatlich 20 Euro auf 160 Euro zu erhöhen. Der Kinderzuschlag kommt Eltern zugute, die zwar ihren eigenen Bedarf durch Erwerbseinkommen grundsätzlich bestreiten können, aber nicht über ausreichend finanzielle Mittel verfügen, um den Bedarf ihrer Kinder zu decken.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf die folgenden Anpassungen vor:

Grundfreibetrag (aktuell 8.354 Euro):

- ▶ Anhebung ab 1. Januar 2015 um 118 Euro auf 8.472 Euro
- ▶ Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 180 Euro auf 8.652 Euro

Kinderfreibetrag (aktuell 7.008 Euro einschl. Freibetrag für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung):

- ▶ Anhebung ab 1. Januar 2015 um 144 Euro auf 7.152 Euro
- ▶ Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 96 Euro auf 7.248 Euro

Kindergeld (aktuell 184 Euro für das erste und zweite Kind, 190 Euro für das dritte Kind und 215 Euro für das vierte Kind und weitere Kinder):

- ▶ Anhebung ab 1. Januar 2015 um 4 Euro monatlich je Kind
- ▶ Anhebung ab 1. Januar 2016 um weitere 2 Euro monatlich je Kind

Kinderzuschlag (aktuell max. 140 Euro monatlich):

- ▶ Anhebung ab 1. Juli 2016 um 20 Euro monatlich.

Die aktuellen Beschlüsse fügen sich in die familienfreundliche Politik der Bundesregierung ein. Mit der erheblichen finanziellen Unterstützung des Bundes zum Ausbau der Kinderbetreuungsinfrastruktur, der Einführung eines Rechtsanspruchs für unterdreijährige Kinder auf einen Betreuungsplatz, dem Elterngeld und dem Betreuungsgeld hat die Bundesregierung in den letzten Jahren eine umfassende Förderung von Familien und Kindern etabliert.

Mehr Infos erhalten Sie hier:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Pressemitteilungen/Finanzpolitik/2015/03/2015-03-25-PM14.html

Presseerklärung des Bundesministeriums für Finanzen vom 26. März 2015

Pflegefamilien für Kinder mit Behinderungen

Inhalt und Bericht des Workshops 7 bei der Tagung der IGFH

„Kinder in Pflegefamilien – Förderung, Beteiligung, Schutz“ am 16./17.März 2015 in Weimar.

Für Kinder mit Behinderungen, die in Pflegefamilien leben, gibt es verschiedene gesetzliche Grundlagen:

- ▶ § 33 SGB VIII für Kinder, deren mögliche Behinderung nicht eindeutig ist oder sich noch entwickelt (z.B. FASD)
- ▶ § 35.a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von seelisch Behinderung Bedrohte
- ▶ § 10 SGB VIII Zuordnung der körperlich und geistig behinderten Kinder in die Zuständigkeit der Eingliederungshilfe der Sozialhilfe
- ▶ § 54 SGB XII besonders Abs. 3 (Leistungen der Eingliederungshilfe – Betreuung in einer Pflegefamilie)
- ▶ § 55 Abs.5 Nr.6 XII (Hilfe zu selbstbestimmtem Leben in betreuten Wohnformen)
- ▶ UN-Kinderrechtskonvention: Artikel 3, Artikel 20, Artikel 23

Zuständig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben ist gemäß:

- ▶ § 33 und 35a SGB VIII die Jugendhilfe
- ▶ § 54.3 SGB XII – Die Sozialhilfe in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, welches eine Pflegeerlaubnis erteilen muss.

Die Teilnehmer des Workshops beschäftigten sich besonderen mit folgenden Themen:

Zuständigkeitsfragen

Durch Landesverordnungen und kooperative Vereinbarungen örtlicher Träger können Zuständigkeiten verändert werden. Dadurch entstehen in der Praxis des Pflegekinderwesens unterschiedliche Handhabungen von Unterbringung, Vermittlung, Beratung und Begleitung von Pflegekindern mit Behinderungen und ihren Pflegefamilien.

Einige Beispiele:

In Baden-Württemberg gibt es eine einheitliche Zuständigkeit der Stadt- und Landkreise für alle Sozial- und Jugendhilfeleistungen.

In Hessen ist der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig, und in NRW liegt die Zuständigkeit bei den örtlichen Sozialhilfeträgern.

Zuständigkeitsprobleme entstehen besonders dann, wenn Jugendämter und Sozialämter unterschiedlichen Behördenstrukturen angehören z.B. Stadt (Jugendamt) und Kreis (Sozialamt). In größeren Städten, die sowohl für das Jugendamt als auch für das Sozialamt zuständig sind, finden sich zunehmend interne Lösungen. Inzwischen gibt es auch schon Vereinbarungen in Landkreisen.

Das Land Berlin hat schon vor Jahren die Zuständigkeit für alle Pflegekinder unabhängig von Behinderung oder Nichtbehinderung dem Jugendamt übertragen. Hier heißt es u.a. im Jugend - Rundschreiben Nr. 4 / 2011 der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung in Punkt 1 Absatz 3:

„Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche, die körperlich oder geistig behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, wird auf Grund § 10 Abs. 2 Satz 3 SGB VIII i.V.m. § 53 Abs. 1 Satz 1 SGB XII und § 2 Abs. 1 Satz 1 SGB IX gewährt. Durch landesgesetzliche Regelung (§ 53 AG KJHG) ist die sachliche Zuständigkeit für Eingliederungshilfe und die Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und dem Landespflegegeldgesetz für Kinder und Jugendliche dem Jugendamt übertragen.“

Es gibt Unterbringungen von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien

- ▶ mit besonders günstigen Rahmenbedingungen (wesentlich erhöhter Anteil der Erziehungskosten im Pflegegeld nach § 39 SGB VIII und Begleitung durch kompetente Fachkräfte)
- ▶ im Rahmen normaler Pflegegeldsätze (§ 39 SGB VIII) und geringerer Betreuung
- ▶ nach Sozialhilfesätzen eigentlich ohne Betreuung

Resümee: Es gibt bundesweit keine einheitlichen Regelungen.

Standards für das Leben von Kindern mit Behinderungen in Pflegefamilien

- ▶ Standards für die Finanzierung der Unterbringung
- ▶ Standards für die Ausstattung und unterstützenden Leistungen
- ▶ Standards für Beratung und Betreuung
- ▶ Standards für die Fachdienste

Hier hat sich der Workshop besonders auf die Stellungnahmen des Aktionsbündnisses für Kinder mit Behinderungen in Pflegefamilien e.V. bezogen, die hier eingesehen werden können: www.inklusion-pflegekinder.de/standards-qualitaet.html

Die Teilnehmer des Workshops wiesen eindrücklich darauf hin, dass die Beratung und Betreuung in der Sozialhilfe nicht geregelt und gesichert ist. Es gibt besondere Lücken bei

- ▶ Hilfeplangespräche,
- ▶ Schulungen, Fortbildungen,
- ▶ Beratung, Betreuung,
- ▶ Beihilfen

Folgende Verbesserungen im Gesamtbereich der Pflegekinder mit Behinderungen halten die Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Workshops für unbedingt nötig:

- ▶ Gleiche Rahmenbedingungen in der Pflegekinderhilfe unabhängig von Jugendhilfe oder Sozialhilfe. Die „Große Lösung“ erscheint uns hier als die beste Lösung. Ansonsten müsste es Kooperationen zwischen Trägern der Jugendhilfe und Sozialhilfe geben, damit die Sozialhilfe die Möglichkeiten der Jugendhilfe übernehmen kann. Wir glauben, dass durch bessere und klare Rahmenbedingungen mehr Pflegeeltern gefunden werden könnten.
- ▶ Die Pflegekinder und Pflegefamilien sollten mehr Unterstützung durch andere Institutionen erhalten (z.B. durch geschulte Vormünder, spezialisierte Träger etc.)
- ▶ Die gesamte Pflegekinderhilfe sollte gestärkt werden (analog zum neuen Vormundschaftsrecht).
- ▶ Pflegekinder mit und ohne Behinderungen müssen mehr beteiligt werden. Es sollte eine gesetzlich festgelegte Beteiligung der Kinder für die Sachen geben, die ihr Leben bestimmen.

Berlin, den 22.3.2015 Henrike Hopp (Referentin)

Öffentliche Hand gab 2013 rund 35,5 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe aus

- ▶ Bund, Länder und Gemeinden haben im Jahr 2013 insgesamt rund 35,5 Milliarden Euro für Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sind die Ausgaben damit gegenüber 2012 um gut 10 Prozent gestiegen.

Der größte Teil der Bruttoausgaben (65 Prozent) entfiel mit rund 23 Milliarden Euro auf die Kindertagesbetreuung, das waren 13 Prozent mehr als 2012. Insgesamt mehr als 8,7 Milliarden Euro wendeten die öffentlichen Träger für Hilfen zur Erziehung auf. Davon entfielen etwa 4,7 Milliarden Euro auf die Unterbringung junger Menschen außerhalb des Elternhauses in Vollzeitpflege, Heimerziehung oder anderen betreuten Wohnformen.

Die Ausgaben für sozialpädagogische Familienhilfe lagen bei 785 Millionen Euro.

Knapp 5 Prozent (1,7 Milliarden Euro) der Gesamtausgaben wurden in Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendarbeit investiert, zum Beispiel in außerschulische Jugendbildung, Kinder- und Jugenderholung oder Jugendzentren.

„100% ICH“ – Eine Methodentasche zur Prävention sexualisierter Gewalt

- ▶ Das Deutsche Rote Kreuz, Landesverband Nordrhein hat in Kooperation mit der AJS die Methodentasche „100% ICH“ zur Prävention sexualisierter Gewalt erstellt. Dabei handelt es sich um eine Sammlung von 74 Spielen und Übungen zur Stärkung der Kernkompetenzen von Kindern und Jugendlichen zwischen fünf und 16 Jahren.

Dazu wird in fünf Kategorien gearbeitet: Meine Gefühle, Mein Körper, Meine Werte, Meine Grenzen, Ich brauche dich!

„100% ICH“ legt den Fokus auf die Entwicklung von individuellen Fähigkeiten, Stärken und Lösungswegen. Es geht nicht darum, dass alle Kinder wild, laut und stark sein müssen, sondern darum, Kinder und Jugendliche auf ihrem ganz persönlichen Weg der Persönlichkeitsbildung zu unterstützen. Deshalb ist die Kategorie „Meine Werte“ ein wichtiger Schwerpunkt. Selbst die Aller kleinsten wissen schon ganz genau, wer und was ihnen wichtig ist. Sie darin zu bestärken, dieses Wissen zu nutzen, ist ein Ziel in der Arbeit mit der Methodentasche.

Ein ausführliches Begleitheft zu den Spiel- und Übungskarten stellt die praktische Präventionsarbeit in Institutionen innerhalb eines Gesamtkonzepts dar und erklärt ausführlich den Aufbau, die Umsetzung und die Begleitung von Präventionsangeboten. Ein Vorwort von Gisela Braun, die bei der Entwicklung der Tasche mit Rat und Tat zur Seite stand, rundet die Methodentasche ab.

Im Rahmen der Fortbildungsreihe „Kinder- und Jugendarbeit aber sicher...“ der AJS wird die Methodentasche ebenfalls vorgestellt und von den Teilnehmenden „ausprobiert“. Alle Spiele und Übungen sind neu zusammengestellt. „100% ICH“ ist somit eine ideale Ergänzung zum Vorgängerprodukt des DRK, der Methodenbox „Gemeinsam stark sein“.

Die praktische Handhabung und die Fachkompetenz und Erfahrung der Autorin Stephanie Korell machen „100% ICH“ zu einer Schatzkiste für die spielerische Prävention in der Gruppenarbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Methodentasche kann über www.praevention.drk-nordrhein.net unter dem Punkt „Materialien“ für 19,80 Euro bestellt werden.

Kinder müssen besser vor Misshandlungen geschützt werden

- ▶ Über eine mögliche Verbesserung des Kinderschutzes sprach stadtgottes-Chefredakteur Albert Herchenbach mit dem Rechtsmediziner Prof. Michael Tsokos

Prof. Michael Tsokos, 48, leitet das Institut für Rechtsmedizin der Berliner Charité und gleichzeitig das Landesinstitut für gerichtliche und soziale Medizin in Berlin-Moabit. Tsokos ist außerdem ärztlicher Leiter der Gewaltschutzambulanz der Charité. Mit der Rechtsmedizinerin Saskia Etzold hat er das Buch „Deutschland misshandelt seine Kinder“ (Verlag Droemer) herausgegeben und mit ihr kurze Handreichungen erarbeitet, die auch in Schaubildern erklären, wie und woran Kindesmisshandlungen zu erkennen sind.

Prof. Tsokos plädiert für eine Verbesserung des Kinderschutzes. Zum Bundeskinderschutzgesetz sagt er in dem Interview: *„Wir brauchen eine Modifizierung des Bundeskinderschutzgesetzes von 2012. Das ist ein zahnloser Papiertiger. Da steht nichts drin, was es nicht auch schon vorher gab. Was Rechtsmediziner und viele Kinderärzte vermissen, ist eine ärztliche Reaktionspflicht.“*

- ▶ Hier finden Sie das gesamte Interview:
www.stadtgottes.de/stago/ausgaben/2015/04/themen/Das-Gespraech-Kinderschutz.php
- ▶ Link zum Buch „Deutschland misshandelt seine Kinder“ (Verlag Droemer):
www.moses-online.de/literaturhinweis/deutschland-misshandelt-seine-kinder

Erste FAS-Beratungsstelle in Niedersachsen

- ▶ Das Eylarduswerk in 48455 Bad Bentheim hat im Februar eine Beratungsstelle für das Fetale Alkoholsyndrom eröffnet.

Das Eylarduswerk hat seit über 10 Jahren viele Erfahrungen in der Diagnostik und Alltagsgestaltung mit Kindern gesammelt, die durch den Alkoholkonsum ihrer Mütter in der Schwangerschaft mehr oder minder schwer in ihrer Entwicklung beeinträchtigt bzw. geschädigt sind.

Das Fetale Alkoholsyndrom (FAS) mit seinen multiplen, körperlichen, geistigen und sozialen Folgen stellt viele Eltern, Pflegeeltern und auch Fachkräfte vor schwierige Probleme.

Das Eylarduswerk wird seit einigen Jahren zu allen Fragen rund um das Thema FAS angefragt.

Eine Hauptaufgabe der Beratungsstelle ist die Beratung und Unterstützung von Menschen, die mit Kindern mit FAS zusammenleben und arbeiten (Familien, Partner, Pflegefamilien, Heimgruppen etc.).

Wir haben uns deshalb Anfang Februar 2015 entschlossen, die 1. FAS-Beratungsstelle in Niedersachsen zu eröffnen.

Aus der Webseite der Beratungsstelle.

- ▶ www.fas-beratungsstelle.de

50. Ausgabe von KomDat Jugendhilfe

- ▶ Die 50. Ausgabe von KomDat Jugendhilfe (1-2015) widmet sich – wie bereits die letzte Ausgabe – den in den letzten Monaten von den Statistischen Ämtern veröffentlichten Ergebnissen der KJH-Statistik

Im Fokus stehen dieses Mal die aktuellen Daten zu den Ausgaben der öffentlichen Haushalte für die Kinder- und Jugendhilfe sowie den Hilfen zur Erziehung. Mit den familiengerichtlichen Maßnahmen und den monatspezifischen Aufnahmen von unter 3-Jährigen werden darüber hinaus zwei Merkmale genauer unter die Lupe genommen, die erst seit Neuestem in der Statistik erhoben werden. Mit dem Beitrag „Flüchtlinge in Obhut der Jugendhilfe“ werden schließlich vor dem Hintergrund der aktuell kontrovers geführten Diskussion um die Situation der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (umF) die Datengrundlage und -qualität zu den umF kritisch betrachtet. Hierzu werden die Zahlen der amtlichen KJH-Statistik den Zahlen des „Bundesfachverband Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V.“ gegenübergestellt.

- ▶ Hier können Sie die aktuelle Ausgabe der KomDat herunterladen:
www.akjstat.uni-dortmund.de/index.php?id=576

Auftrag Inklusion - Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit.

- ▶ Die neue Broschüre der Aktion Mensch vermittelt inhaltliche Grundlagen und Diskussionsansätze und gibt Tipps und Handlungsempfehlungen.

Die Broschüre ist ein Ergebnis des gemeinsamen Projektes „Auftrag Inklusion – Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit“ der Aktion Mensch, der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) und der Diakonie Deutschland. Die Broschüre ist ein Ergebnis des gemeinsamen Projektes „Auftrag Inklusion – Perspektiven für eine neue Offenheit in der Kinder- und Jugendarbeit“ der Aktion Mensch, der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) und der Diakonie Deutschland. Sie vermittelt inhaltliche Grundlagen und Diskussionsansätze und gibt Tipps und Handlungsempfehlungen. Zudem zeigen Projektbeispiele, wie der inklusive Gedanke in der Kinder- und Jugendarbeit gelebt werden kann. Acht Inklusions-Checks geben Anbietern im Bereich Kinder- und Jugendarbeit Gelegenheit zur Selbstreflexion und regen zur Weiterentwicklung einer Kinder- und Jugendarbeit mit inklusiven Gestaltungsprinzipien an. Zudem zeigen Projektbeispiele, wie der inklusive Gedanke in der Kinder- und Jugendarbeit gelebt werden kann.

- ▶ Hier können Sie die Broschüre einsehen und herunterladen:
www.bildungsserver.de/db/mlesen.html?id=55531

Literaturtipps

Jugendhilfe - und dann?

Zur Gestaltung der Übergänge junger Erwachsener aus stationären Erziehungshilfen

- ▶ Britta Sievers, Maren Zeller, Severine Thomas
- ▶ Publikationen aus IGFH-Projekten
- ▶ 1. Auflage 2015

Junge Menschen, die einen Teil ihres Lebens in stationären Erziehungshilfen verbracht haben und sich am Übergang in ein eigenständiges Leben befinden, sehen sich besonderen Herausforderungen gegenüber.

Die Begleitung ins Erwachsenenleben bildet dabei selbst eine strukturelle Hürde: Die Dauer der Hilfe ist stark begrenzt und die Gewährung von Anschlusshilfen in anderen Unterstützungssystemen ist ungewiss.

Das vorliegende Arbeitsbuch basiert auf Erkenntnissen aus dem Praxisforschungsprojekt „Nach der stationären Erziehungshilfe – Care Leaver in Deutschland“, welches die IGfH in Kooperation mit der Universität Hildesheim durchgeführt hat. In dem Buch wird die Situation von jungen Menschen im Übergang aus stationären Erziehungshilfen ins Erwachsenenleben dargestellt und nationale wie internationale Praxisbeispiele guter Übergangsbegleitung vorgestellt und diskutiert.

Das Buch bietet insbesondere Anregungen für die Fachpraxis, aber auch für die Ausbildung und Lehre. Es verfügt über zahlreiche Praxisbeispiele, Materialien, Literaturhinweise sowie Links zu weitergehenden Informationen zur Übergangsbegleitung im In- und Ausland.

Sie können das Buch im Internet auf der Seite der IGfH

www.igfh.de/cms/publikation/publikationen-aus-igfh-projekten/jugendhilfe-und-dann bestellen.

Neue klicksafe-Broschüre - „Du bist so hässlich!“: Was tun bei Cyber-Mobbing?

Die Internet-Plattform YouNow ist das aktuellste Beispiel dafür, wie einfach es mittlerweile ist, im Internet beleidigende Kommentare zu veröffentlichen. Ganz anonym kann man sich auf YouNow über Personen auslassen, die sich live für eine unbekannte Zuschauerschaft im Internet filmen. Aber auch Plattformen wie Facebook oder WhatsApp sind Schauplätze für Cyber-Mobbing. Für die Betroffenen – meist Jugendliche – kann dies zu einer ernst zu nehmenden Belastung werden. Um sie und ihre Angehörige hier zu unterstützen, veröffentlicht die EU-Initiative klicksafe anlässlich der Bildungsmesse didacta nun den „Ratgeber Cyber-Mobbing“. Woran erkennt man Cyber-Mobbing? Was tun bei Cyber-Mobbing? Wie kann ich Cyber-Mobbing vorbeugen? Anhand von Praxisbeispielen, Experteninterviews und weiterführenden Linktipps gibt klicksafe hierauf umfassende Antworten.

„Für Jugendliche kann das Internet leicht zu einem Ort von digitaler Gewalt werden“, sagt Dr. Jürgen Brautmeier, Vorsitzender der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten. „In solchen Fällen dürfen wir sie und ihre Angehörigen nicht alleine lassen. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, gegen Cyber-Mobbing vorzugehen oder dem Phänomen direkt vorzubeugen. Dass Cyber-Mobbing-Opfer sich keinesfalls in einer ausweglosen Situation befinden, zeigt der neue Ratgeber von klicksafe.“

klicksafe stellte den „Ratgeber Cyber-Mobbing“ auf der weltgrößten Bildungsmesse didacta in Hannover vor. Alle Materialien stehen auf www.klicksafe.de online zur Verfügung oder können dort bestellt werden.

klicksafe (www.klicksafe.de) ist eine Initiative im CEF Telecom Programm der Europäischen Union für mehr Sicherheit im Internet. klicksafe wird gemeinsam von der Landeszentrale für Medien und Kommunikation (LMK) Rheinland-Pfalz (Koordination) und der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) umgesetzt.

Der „Ratgeber Cyber-Mobbing“ steht ab dem 24. Februar unter www.klicksafe.de zum Download und zur Bestellung bereit.

Rechtliches

Vergütung für Aufnahme eines Pflegekindes kann "Hartz IV"- Anspruch mindern

- ▶ Auch die für ein erstes Pflegekind bezogenen Leistungen für Pflege und Erziehung können als bedarfsminderndes Einkommen nach dem SGB II berücksichtigt werden, soweit die Betreuung des Pflegekindes erwerbstätigkeitsähnlichen Charakter hat. Das hat das Sozialgericht Leipzig mit Urteil vom 24. Februar 2015 (S 23 A 1676/14) entschieden.

Die alleinlebende Klägerin ist als Bereitschaftspflegerin tätig und betreut Kinder in Vollzeitpflege. Die hierzu von ihr mit einem gemeinnützigen Träger geschlossene Vereinbarung sieht für die Aufnahme eines Kindes eine monatliche Vergütung für den Sachaufwand in Höhe von 496,00 € und für Pflege und Erziehung des Kindes in Höhe des vierfachen Satzes des vom Landesjugendamt festgesetzten Betrages von 231,00 €, mithin 924,00 €, vor. Zusätzlich sind weitere Vergütungsbestandteile wie z.B. eine "Urlaubsabgeltung" vorgesehen.

Ab September 2013 nahm die Klägerin ein Kind im Rahmen der Bereitschaftspflege bei sich auf, wofür sie eine fortlaufende monatliche Vergütung von etwa 1.500,00 € erhielt. Ihren Antrag auf Gewährung von Leistungen nach dem SGB II lehnte das Jobcenter ab.

Nach § 11a Absatz 3 SGB II (*Wortlaut siehe unten) seien sowohl die Entschädigung für den Sachaufwand des Kindes, als auch beim ersten und zweiten Pflegekind der Betrag für Kosten der Erziehung nicht als Einkommen der pflegenden Person anzurechnen. Unter Berücksichtigung der durch das Landesjugendamt festgelegten Beträge hätten mithin für die Betreuung eines Kindes bis unter 6 Jahren ein Sachaufwand von 496,00 € und ein Betrag für Pflege und Erziehung in Höhe von 231,00 € (zusammen 727,00 €) anrechnungsfrei bleiben müssen. Da die Klägerin lediglich ein Kind betreut habe, könnten die Beträge für Sachaufwand und Erziehung auch nur einmal als privilegiertes Einkommen berücksichtigt werden. Das verbleibende Einkommen von über 700,00 € decke den Regelleistung (382,00 €), den Unterkunftskosten (156,08 €) und den Beiträgen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung (152,27 €) bestehenden Bedarf der Klägerin.

Die hiergegen gerichtete Klage wurde durch das Sozialgericht Leipzig abgewiesen. Zwar könne der Wortlaut des § 11a Abs. 3 Satz 2 SGB II den Schluss rechtfertigen, dass die für Pflege und Erziehung eines ersten (und auch zweiten) Pflegekindes erbrachten Leistungen ungeachtet ihrer tatsächlichen Höhe und Zusammensetzung gänzlich anrechnungsfrei zu bleiben hätten. Die Vorschrift bedürfe jedoch einer einschränkenden Auslegung. So fänden in der Gesetzesbegründung nur die einfachen Beträge für Pflege und Erziehung in Höhe von seinerzeit 202,00 € im Monat Erwähnung. Auch das Bundessozialgericht habe für die vormalige Gesetzeslage zum Ausdruck gebracht, dass ein aus einer erwerbstätigkeitsähnlichen professionellen Pflegetätigkeit erzieltetes Einkommen auf SGB II-Leistungen angerechnet werden müsse. Selbst unter Berücksichtigung der gebotenen Honorierung der Erziehungsleistung der Klägerin sei es daher nicht gerechtfertigt, ihr ohne jede Anrechnung ihrer Einkünfte zusätzlich die steuerfinanzierte Grundsicherung zu gewähren. Das Jobcenter habe daher zu Recht von der Anrechnung nur die Leistungen für den Sachaufwand des Kindes und den einfachen Betrag für Pflege und Erziehung ausgenommen. Mit dem verbleibenden Einkommen könne die Klägerin ihren Bedarf decken.

§ 11a Abs. 3 SGB II lautet:

Leistungen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Leistungen nach diesem Buch im Einzelfall demselben Zweck dienen. Abweichend von Satz 1 sind als Einkommen zu berücksichtigen ...die Leistungen nach § 39 des

Achten Buches, die für den erzieherischen Einsatz erbracht werden,

- a) für das dritte Pflegekind zu 75 Prozent,
- b) für das vierte und jedes weitere Pflegekind vollständig,

Hier können Sie das Urteil lesen.

<http://www.moses-online.de/node/32373>

Presseerklärung des Sozialgerichtes Leipzig

Kostenübernahme nach § 39 SGB VIII aufgrund eines persönlichen Bedarfs

- ▶ Datum der Entscheidung: 21.01.2015
- ▶ Aktenzeichen: Az. 12 B 1304/14

Zusammenfassung

Für das Mündel der Antragsstellerin gewährte die Antragsgegnerin Hilfe zur Erziehung in Form der Vollzeitpflege.

Die Antragsstellerin beantragte bei der Antragsgegnerin für die Zeit des Besuchs einer integrativen Kindertageseinrichtung die Übernahme der Kosten für die Begleitung ihres Mündels durch eine geeignete Kraft.

Nach Ablehnung des Antrags durch die Antragsgegnerin beantragte die Antragsstellerin beim Verwaltungsgericht Köln am 7. Oktober 2014 den Erlass einer einstweiligen Anordnung.

Das Verwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 22. Oktober 2014 den Antrag zurückgewiesen, Az. 26 L 1888/14. Die Antragsstellerin verfolgte ihr Begehren im vorliegenden Verfahren weiter.

Das Oberverwaltungsgericht NRW hat der Beschwerde stattgegeben.

Wenn eine Vollzeitpflege gewährt werde, so habe der Jugendhilfeträger gemäß § 39 Abs. 1 SGB VIII auch den notwendigen Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sicherzustellen. Dieser umfasse die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes.

Kosten, die für die Begleitung eines Kindes durch eine geeignete Kraft für die Zeit des Besuchs einer integrativen Kindertageseinrichtung entstehen, seien Teil des notwendigen Unterhalts nach § 39 SGB VIII.

Die Aufwendungen seien dem Sachaufwand im Sinne des § 39 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII zuzurechnen. Dieser umfasse die Kosten, welche für Unterkunft, Ernährung, Bekleidung und Dinge des persönlichen Bedarfs entstehen. Die in Streit stehende Begleitung gehöre zu dem persönlichen Bedarf des Mündels.

Da es sich bei der Begleitung grundsätzlich um Sachaufwand im Sinne des § 39 SGB VIII handele, gehöre dieser auch zu dem regelmäßig wiederkehrenden Bedarf, der gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII durch laufende Leistungen gedeckt werden solle.

Nach Ansicht des Oberverwaltungsgerichts NRW ergibt sich aus § 39 Abs. 4 Satz 3 SGB VIII, dass Besonderheiten des Einzelfalles einer Gewährung von laufenden Leistungen nicht entgegenstehen. Sofern abweichende Leistungen geboten seien, könnten diese gleichwohl laufend zu gewähren sein.

Nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts NRW ist die Antragsgegnerin nach § 86c SGB VIII, längstens bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres, verpflichtet, die in Streit stehenden Kosten zu übernehmen.

- ▶ Sie finden hier den Beschluss: <http://openjur.de/u/757077.html>.

Wichtige Grundsätze beim Datenschutz in der Jugendsozialarbeit - ein Überblick

Der Beitrag in der Publikation "*jugendsozialarbeit aktuell*" stellt die wichtigsten Grundsätze des Datenschutzrechtes dar. Er beschreibt die rechtlichen Grundlagen des Sozialdatenschutzes und erläutert die datenschutzrechtlichen Grundsätze anhand von Beispielen. So erklären die Autorinnen, dass Daten grundsätzlich nur erhoben werden dürfen, wenn der Betroffene einwilligt oder ein Gesetz die Erhebung erlaubt. Die Einwilligung des Betroffenen setze seine Einsichtsfähigkeit voraus. Auch sei die Datenerhebung in der Regel nur beim Betroffenen, nicht bei Dritten, zulässig. Des Weiteren müsse die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung verhältnismäßig sein.

Sie können den Artikel hier auf jugendsozialarbeit.info abrufen: www.moses-online.de/link/32366-1

Adoption durch eingetragene Lebenspartnerin der Mutter bei verweigerter Angabe des Samenspenders

- ▶ Datum der Entscheidung: 18.02.2015
- ▶ Aktenzeichen: XII ZB 473/13

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass eine (Stiefkind-)Adoption durch die Lebenspartnerin der Mutter bei fehlender rechtlicher Vaterschaft grundsätzlich nur ausgesprochen darf, wenn das Familiengericht dem leiblichen Vater zuvor die Möglichkeit gegeben hat, sich am Adoptionsverfahren zu beteiligen. Möglicher leiblicher Vater kann dabei auch ein Samenspender sein.

Die Antragstellerin und die Mutter des Kindes sind eingetragene Lebenspartnerinnen. Das betroffene Kind ist mithilfe einer "privaten" Samenspende gezeugt worden und wurde im November 2010 geboren. Die Lebenspartnerin der Mutter hat die Annahme des Kindes beantragt. Sie hat eine Zustimmungserklärung des leiblichen Vaters allerdings nicht vorgelegt und hierzu erklärt, ihr seien zwar Name und Aufenthaltsort des Samenspenders bekannt. Dieser habe sie aber aufgefordert, ihn nicht zu benennen, woran sie und die Mutter sich gebunden fühlten.

Das Amtsgericht hatte den Adoptionsantrag mangels Zustimmung des leiblichen Vaters zurückgewiesen. Das Kammergericht hatte die dagegen gerichtete Beschwerde der Lebenspartnerin zurückgewiesen. Dagegen richtete sich deren Rechtsbeschwerde, mit welcher sie ihren Adoptionsantrag weiterverfolgte.

Die Rechtsbeschwerde hatte Erfolg. Sie führte zur Aufhebung der Beschwerdeentscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das Kammergericht.

Zur Annahme eines Kindes ist nach § 1747 BGB die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann als rechtlicher Vater anzusehen ist, gilt insoweit als Vater, wer glaubhaft macht, der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben.* Darunter fällt nach Sinn und Zweck des Gesetzes auch ein Samenspender, da es auch in dessen grundrechtlich geschütztem Interesse liegen kann, in die Elternstellung einrücken zu können, und vom Gesetz verhindert werden soll, dass diese Möglichkeit durch eine nach der Geburt durchgeführte Adoption vereitelt wird. Der leibliche Vater ist allerdings im Gegensatz zum rechtlichen Vater nicht zwingend am Adoptionsverfahren zu beteiligen, so dass seine Einwilligung nur erforderlich ist, wenn er von seiner Beteiligungsmöglichkeit auch Gebrauch macht. Die Möglichkeit der Beteiligung setzt aber voraus, dass dieser von der Geburt des Kindes und von dem Adoptionsverfahren Kenntnis hat. Dementsprechend ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers die Einwilligungsberechtigung des leiblichen Vaters nur effektiv, wenn ihm die Möglichkeit eröffnet wird, rechtzeitig vor einer Adoption seines Kindes durch Dritte seine Vaterschaft – auch gegen den Willen der Mutter (§ 1600d BGB**) – geltend zu machen. Etwas anderes gilt dann, wenn zuverlässig davon ausgegangen werden kann, dass der leibliche Vater die rechtliche Vaterstellung zu dem Kind von vornherein nicht einnehmen will, wie es etwa bei der sogenannten anonymen Samenspende regelmäßig der Fall ist. Unabhängig davon ist eine Einwilligung und damit in Fällen wie dem vorliegenden auch eine Unterrichtung des leiblichen Vaters entbehrlich, wenn etwa sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist (§ 1747 Abs. 4 BGB*). Liegt keiner der genannten Ausnahmefälle vor, so ist das Familiengericht verpflichtet, den leiblichen Vater vom Adoptionsverfahren zu benachrichtigen. Wird dies dadurch vereitelt, dass der Annahmewillige die Angabe des ihm bekannten leiblichen Vaters verweigert, ist die Adoption abzulehnen.

Da das Amtsgericht und das Kammergericht die Anforderungen an die Adoption zu hoch angesetzt und in jedem Fall eine Einwilligung des leiblichen Vaters verlangt hatten, war die Sache an das Beschwerdegericht zurückzuverweisen. Damit wird der Antragstellerin Gelegenheit gegeben Angaben zum leiblichen Vater nachzuholen, um eine Ablehnung der Adoption zu vermeiden.

Beschluss vom 18. Februar 2015 - XII ZB 473/13

AG Tempelhof-Kreuzberg – Beschluss vom 25. Januar 2013 – 140 F 4500/11

KG Berlin – Beschluss vom 30. Juli 2013 – 19 UF 17/13

Karlsruhe, den 27. März 2015

* § 1747 BGB Einwilligung der Eltern des Kindes

(1) Zur Annahme eines Kindes ist die Einwilligung der Eltern erforderlich. Sofern kein anderer Mann nach § 1592 als Vater anzusehen ist, gilt im Sinne des Satzes 1 und des § 1748 Abs. 4 als Vater, wer die Voraussetzung des § 1600d Abs. 2 Satz 1 glaubhaft macht.

...

(4) Die Einwilligung eines Elternteils ist nicht erforderlich, wenn er zur Abgabe einer Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist. ...

**** § 1600d BGB Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft**

(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen...

Pressestelle des Bundesgerichtshofs

Presseerklärung Nr. 45/2015

Das komplette Urteil finden Sie hier: www.moses-online.de/link/32369-1.

Linktipps

zum Umgang mit Apps und Internet

- ▶ www.ajs.nrw.de (AJS-App-Report listet Jugendschutz-Apps)
- ▶ www.klicksafe.de (Praktische Tipps zum technischen Jugendschutz)
- ▶ www.schau-hin.info (Familienratgeber zur Mediennutzung)
- ▶ www.handysektor.de (Sicherheit in mobilen Netzen)
- ▶ www.klick-tipps.net (Monatliche Empfehlung zu Kinder-Apps)
- ▶ www.gute-apps-fuer-kinder.de (Datenbank mit Besprechungen)
- ▶ www.datenbank-apps-fuer-kinder.de (Rezensionen vom Deutschen Jugendinstitut)

Impressum und Kontakt

Dieses PDF-Magazin ist eine Ergänzung zu unserer Webseite www.moses-online.de

Die nächste Ausgabe erscheint Anfang Mai 2015.

Gerne publizieren wir auf www.moses-online.de oder im Magazin Ihre Fachartikel oder Erfahrungsberichte.

Ebenso beantworten wir gerne Ihre Fragen und Anmerkungen oder nehmen Themenwünsche für das Magazin, unsere Themenhefte oder das Internetangebot entgegen.

Bitte wenden Sie sich dafür an die Redaktion.

Die Kontaktdaten finden Sie unten auf dieser Seite.

Abonnement-Preise:

Das Moses Online Magazin kostet 2,90 € pro Monat
also 34,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Vor der Buchung können Sie ein kostenloses Probeabonnement über 6 Wochen erhalten.

Ergänzend können Sie mit dem „Abonnement PRO“ einen Zugang zu unserer Datenbank für Gerichtsurteile zum Pflegekinderwesen hinzubuchen für insgesamt 3,90 € pro Monat
also 46,80€ im Jahresabonnement (incl. 19% MwSt.).

Das Moses Online Magazin ist auch gedruckt erhältlich für 49,80 € im Jahr (incl. 7% MwSt.)

Alle weiteren Hinweise und Buchung unter www.moses-online.de/magazin

Noch ein Hinweis für Vereine, freie Träger, Therapeuten, Anwaltskanzleien und alle, die Dienste für Pflege- und Adoptivfamilien anbieten:

Wenn Sie für Pflegefamilien, die Sie betreuen, oder für Ihre Vereinsmitglieder weitere Exemplare (das heißt: Lizenzen) benötigen, machen wir Ihnen gerne ein günstiges Gruppenangebot. Bitte rufen Sie uns an oder senden Sie uns eine E-Mail.

Bitte wenden Sie sich an uns, wenn Sie Fragen zu unseren Angeboten haben.

Bitte beachten Sie das Copyright und geben Sie das Moses-Online-Magazin nicht an andere weiter.

www.moses-online.de

Henrike Hopp und Jens-Holger Hopp GbR
Wilhelmshavener Straße 42, 10551 Berlin
Steuernummer 34 353 00258

Redaktion (Henrike Hopp) V.i.s.d.P.

Telefon: 02102 706592

redaktion@moses-online.de

Kundenservice (Jens-Holger Hopp)

Telefon: 030 20239306

service@moses-online.de